



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
EUROSYSTEM

**VERFAHREN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON NOTFALL-LIQUIDITÄTSHILFE
(EMERGENCY LIQUIDITY ASSISTANCE – ELA)**

(Verfahren, die der Rolle des EZB-Rats gemäß Artikel 14.4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank hinsichtlich der Gewährung von ELA an einzelne Kreditinstitute zugrunde liegen)

Kreditinstitute des Eurogebiets können Zentralbankkredite nicht nur über geldpolitische Operationen, sondern in Ausnahmefällen auch über die Notfall-Liquiditätshilfe (ELA) erhalten.

Unter ELA ist die Bereitstellung von

- a) Zentralbankgeld und/oder
 - b) jeder sonstigen Hilfe, die möglicherweise zu einem Anstieg von Zentralbankgeld führt,
- durch eine nationale Zentralbank (NZB) des Eurosystems an ein solventes Finanzinstitut oder eine Gruppe solventer Finanzinstitute mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen zu verstehen, wobei eine solche Operation nicht Teil der einheitlichen Geldpolitik ist. Die Verantwortung für die Gewährung von ELA liegt bei der/den betreffenden NZB(en). Dies bedeutet, dass alle aus der Gewährung von ELA resultierenden Kosten und Risiken von der betreffenden NZB zu tragen sind.

Gemäß Artikel 14.4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) ist jedoch der EZB-Rat für die Beschränkung von ELA-Operationen verantwortlich, wenn er der Auffassung ist, dass diese Operationen nicht mit den Zielen und Aufgaben des Eurosystems vereinbar sind. Diesbezügliche Beschlüsse werden vom EZB-Rat mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Um dem EZB-Rat eine angemessene Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob eine Unvereinbarkeit besteht, muss er zeitnah über derartige Operationen informiert werden. Zu diesem Zweck besteht seit 1999 ein Verfahren, das seitdem regelmäßig überprüft wird. Die wichtigsten Elemente des aktuellen Verfahrens werden nachfolgend zusammengefasst:

In der Regel informiert die NZB die EZB über die Einzelheiten jeder ELA-Operation spätestens innerhalb von zwei Geschäftstagen nach deren Durchführung. Informationen müssen mindestens zu folgenden Punkten vorliegen:

1. Geschäftspartner der gewährten/zu gewährenden ELA
2. Wertstellungstag und Fälligkeitstag der gewährten/zu gewährenden ELA
3. Volumen der gewährten/zu gewährenden ELA
4. Währung der gewährten/zu gewährenden ELA

5. Sicherheiten/Garantien für die Gewährung von ELA, einschließlich der Bewertung der Sicherheit und aller für die Sicherheit geltenden Abschläge, sowie gegebenenfalls Einzelheiten zur gegebenen Garantie sowie die Bedingungen etwaiger vertraglicher Absicherungen
6. vom ELA-Geschäftspartner zu zahlender Zinssatz
7. genaue(r) Grund/Gründe für die Gewährung der ELA (z. B. Margenausgleich, Abfluss von Einlagen usw.)
8. eine von der Aufsichtsinstanz erstellte kurz- und mittelfristige Beurteilung der Liquiditätsausstattung und Solvenz des ELA erhaltenden Instituts, einschließlich der Kriterien, die zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Solvenz geführt haben, sowie
9. gegebenenfalls eine Bewertung der grenzüberschreitenden Dimensionen und/oder der potenziellen systemischen Auswirkungen der Situation, welche die Gewährung von ELA erfordert(e)

Nachträge müssen zu allen unter Punkt 1 bis 9 aufgeführten Kriterien geliefert werden, sofern diese Informationen nicht bereits im Vorfeld vorlagen. Bereitgestellte Informationen sind täglich zu aktualisieren, sofern zum Vortag eine Veränderung eingetreten ist. Darüber hinaus kann der EZB-Rat in bestimmten Fällen, wenn er es für notwendig erachtet, beschließen, zusätzliche Informationen von der betreffenden NZB anzufordern oder die Informations-/Berichtspflichten auszuweiten und/oder zu verschärfen.

Wenn das Gesamtvolumen der für ein bestimmtes Finanzinstitut oder eine bestimmte Gruppe von Finanzinstituten vorgesehenen ELA-Operationen einen Schwellenwert von 500 Mio € übersteigt, muss/müssen die beteiligten NZB(en) die EZB frühestmöglich vor der beabsichtigten Gewährung der Liquiditätshilfe informieren.

Falls das Gesamtvolumen der für ein bestimmtes Finanzinstitut oder eine bestimmte Gruppe von Finanzinstituten geplanten ELA-Geschäfte einen Schwellenwert von 2 Mrd € übersteigt, prüft der EZB-Rat, ob das Risiko besteht, dass die betreffende ELA nicht mit den Zielen und Aufgaben des Eurosystems vereinbar ist. Auf Antrag der betreffenden NZB(en) kann der EZB-Rat beschließen, einen Schwellenwert festzulegen und keinen Widerspruch gegen vorgesehene ELA-Operationen zu erheben, die unterhalb dieses Schwellenwerts liegen und innerhalb eines im Vorfeld festgelegten kurzen Zeitraums durchgeführt werden. Dieser Schwellenwert kann sich auch gleichzeitig auf mehrere Finanzinstitute und/oder mehrere Gruppen von Finanzinstituten beziehen.

Die betreffende NZB stellt mindestens drei Geschäftstage vor der Sitzung des EZB-Rats, auf welcher der Antrag geprüft werden soll, folgende Informationen bereit:

- alle vorab verfügbaren Informationen zu den vorgenannten Punkten 1 bis 9 gemäß den dort dargelegten Vorgaben. Bezieht sich der Schwellenwert gleichzeitig auf mehrere Finanzinstitute oder mehrere Gruppen von Finanzinstituten, so sind die Informationen für jede einzelne Bank zu übermitteln; sowie

- eine Projektion der Finanzierungslücke jeder einzelnen Bank, die ELA erhalten soll, auf Basis zweier Szenarien, nämlich des erwarteten Szenarios und eines Stressszenarios. Diese Projektion sollte grundsätzlich den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des EZB-Rats abdecken.

Diese Verfahren sollen angemessen sicherstellen, dass der EZB-Rat seine Rolle gemäß Artikel 14.4 der ESZB-Satzung hinsichtlich der Gewährung von ELA an einzelne Kreditinstitute erfüllen kann. Sie sind für alle NZBen verbindlich; ihre Angemessenheit wird in regelmäßigen Abständen überprüft.